

§ 5 - Auf der Grundlage der Risikobewertung arbeitet der Verantwortliche eines Schweinehaltungsbetriebs zusammen mit seinem Betriebstierarzt binnen dreißig Kalendertagen einen Aktionsplan zur Optimierung der Biosicherheit in seinem Haltungsbetrieb aus. Dieser Plan umfasst die vorzunehmenden Verbesserungshandlungen und die Frist, innerhalb deren diese auszuführen sind. Eine elektronische Fassung dieses Aktionsplans wird der Agentur übermittelt. Die Agentur kann auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung beschließen, selbst eine Risikoanalyse im Haltungsbetrieb durchzuführen.

§ 6 - Die Kosten für die Durchführung der Risikobewertung und für die Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung des Aktionsplans gehen zu Lasten des Verantwortlichen des Schweinehaltungsbetriebs.

§ 7 - Im Rahmen des dazu vorgesehenen Haushaltsplanartikels wird dem Betriebstierarzt jedoch für die Durchführung der ersten Risikobewertung und für die Übermittlung ihrer Ergebnisse eine einmalige Pauschalbeteiligung von 35 EUR pro Betrieb gewährt, die zu Lasten des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse geht. Die Kosten, die 35 EUR übersteigen, gehen zu Lasten des Verantwortlichen.

Der Betriebstierarzt wird gegen Vorlage einer ordnungsgemäß dokumentierten Quartalsaufstellung entlohnt."

**Art. 6** - In Artikel 12 desselben Erlasses werden die Wörter "achtundvierzig Stunden" durch die Wörter "zweiundsiebzig Stunden" ersetzt.

**Art. 7** - In denselben Erlass wird ein Artikel 13/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13/1 - § 1 - Geht aus einer von der Agentur durchgeführten Risikoanalyse hervor, dass das Risiko der Einschleppung epidemischer Schweinekrankheiten hoch ist, kann der Minister beschließen, die Tötung der in den betreffenden Haltungsbetrieben befindlichen Schweine durch den amtlichen Tierarzt oder gegebenenfalls die Einschließung von Schweinen in Gebäude, die den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, anzuordnen.

Im Falle der Tötung von Schweinen sind die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Königlichen Erlasses vom 19. März 2004 über die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest anwendbar.

§ 2 - Die Wiederbelegung eines Haltungsbetriebs, dessen Schweine getötet wurden, oder gegebenenfalls die Genehmigung zur Haltung von Schweinen im Freien unter Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bedingungen ist erst möglich, wenn der Minister auf der Grundlage einer Stellungnahme der Agentur sein Einverständnis dazu erteilt.

§ 3 - Der Eigentümer der getöteten Schweine verliert das Recht auf die in Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 19. März 2004 über die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erwähnte Entschädigung, wenn die in Artikel 7/1 erwähnte Risikobewertung nicht durchgeführt beziehungsweise nicht gemäß § 1 dieses Artikels durchgeführt worden ist."

**Art. 8** - In demselben Erlass wird Anlage 1 aufgehoben.

**Art. 9** - Vorliegender Erlass tritt dreißig Kalendertage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 10** - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Mai 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft

D. DUCARME

**AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE**

[C - 2021/33227]

**15 JANVIER 2021. — Arrêté ministériel portant des mesures de prévention contre la peste porcine africaine. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 15 janvier 2021 portant des mesures de prévention contre la peste porcine africaine (*Moniteur belge* du 25 janvier 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN**

[C - 2021/33227]

**15 JANUARI 2021. — Ministerieel besluit houdende maatregelen ter preventie van Afrikaanse varkenspest. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 15 januari 2021 houdende maatregelen ter preventie van Afrikaanse varkenspest (*Belgisch Staatsblad* van 25 januari 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

**FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE**

[C - 2021/33227]

**15. JANUAR 2021 — Ministerieller Erlass zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Afrikanische Schweinepest — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 15. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Afrikanische Schweinepest.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE**

**15. JANUAR 2021 — Ministerieller Erlass zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Afrikanische Schweinepest**

Der Minister der Landwirtschaft

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 8 Absatz 1 Nr. 1 und 4, des Artikels 9 Nr. 1, 2, 3 und 4, des Artikels 9bis, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005, des Artikels 15 Nr. 2, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, des Artikels 18 und des Artikels 18bis Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 §§ 1 und 2 sowie § 3, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 13. April 2019, und des Artikels 5 Absatz 2 Nr. 13, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. März 2004 über die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, des Artikels 40;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 6. September 1990 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 22. Oktober 1997 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 6. September 1990 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. November 2002 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und zum Schutz des Schweinebestands gegen die Einschleppung der klassischen Schweinepest durch Wildschweine;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 26. September 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. November 2020;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 9. November 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.461 des Staatsrates vom 11. Januar 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

**Artikel 1 - § 1 -** Die Teilnahme von Schweinen an Ansammlungen zu Handelszwecken, erwähnt in Anlage II Buchstabe B des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren, ist verboten.

Die Teilnahme von Schweinen an Ansammlungen ohne Handelszweck, erwähnt in Anlage II Buchstabe A des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren, ist verboten.

§ 2 - Paragraph 1 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Ansammlungen von Schlachtschweinen, erwähnt in Artikel 49 Punkt iii. Buchstabe c) des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren.

**Art. 2 -** Viehhalter lassen niemanden mit den Schweinen ihres Haltungsbetriebs in Kontakt kommen, außer wenn dies für eine ordnungsgemäße Führung des Haltungsbetriebs strikt notwendig ist.

**Art. 3 -** Material, Futtermittel, Maschinen und Geräte, die mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest kontaminiert sein könnten, dürfen nicht in Schweinebestände eingeführt werden.

**Art. 4 -** Unbeschadet der in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 19. März 2004 über die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erwähnten Meldepflicht dürfen Halter in einer Gruppe kranker Schweine keinerlei medizinische Behandlung einleiten, ohne zuvor einen zugelassenen Tierarzt hinzuzuziehen, der eine Diagnose erstellt und Proben zur Analyse in Bezug auf Afrikanische Schweinepest entnimmt, und zwar gemäß den Anweisungen der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.

**Art. 5 -** [Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 6. September 1990 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest]

**Art. 6 -** [Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 22. Oktober 1997 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 6. September 1990 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest]

**Art. 7 -** Artikel 4 des Ministeriellen Erlasses vom 13. November 2002 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und zum Schutz des Schweinebestands gegen die Einschleppung der klassischen Schweinepest durch Wildschweine, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 13. Februar 2003, 30. Oktober 2003 und 15. Januar 2004, wird aufgehoben.

**Art. 8 -** Der Ministerielle Erlass vom 26. September 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 8. Februar 2019 und 22. Mai 2019, wird aufgehoben.

**Art. 9 -** Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 15. Januar 2021